

Religiös-kulturelle Varianz des Familien- und Erbrechts?

Tagung an der Universität Zürich vom 21. Mai 2011

Das schweizerische Familien- und Erbrecht ist dadurch charakterisiert, dass es etliche vom Staat festgesetzte zwingende Normen vorsieht, die primär im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind. Im Gegensatz zum Vertragsrecht etwa, wo die Vertragsparteien weitgehend ihre Geschäfte frei gestalten können, müssen sich die Rechtsunterworfenen an die zwingenden Normen des Familien- und Erbrechts halten und können nicht davon abweichen. Solche Normen sind etwa die obligatorische Zivilehe, die gesetzlichen Anforderungen an eine Scheidung oder die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtteile im Erbrecht.

Immigranten, die aus islamischen Staaten in die Schweiz eingewandert sind und (schon seit einigen Jahre) hier leben, haben grundsätzlich ebenfalls diese Vorschriften zu beachten, unabhängig davon, ob in ihren Heimatländern frappant andere, besonders religiös oder kulturell begründete Rechtsvorstellungen im Familien- und Erbrecht herrschen.

Die Tagung mit dem Titel „*Religiös-kulturelle Varianz des Familien- und Erbrechts*“ ging nun der Frage nach, ob es möglich ist, „Fenster“ für diese uns fremden, religiös-kulturellen Vorstellungen im schweizerischen Familien- und Erbrecht zu öffnen. Ziel der Tagung war es nicht, das Thema rechtspolitisch zu erörtern oder gar politische Forderungen zu stellen. Vielmehr ging es darum, die im Fokus stehenden Fragen auf wissenschaftlicher Ebene nüchtern, sachlich und objektiv zu diskutieren und zu beurteilen.

Die Tagung fand in den Gebäulichkeiten der Universität Zürich statt und wurde von drei Institutionen gemeinsam organisiert: Dem Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne, dem „*Center for Islamic and Middle Eastern Legal Studies*“ an der Universität Zürich sowie dem Institut für Religionsrecht an der Universität Freiburg i. Ue. Den grössten Teil der organisatorischen und logistischen (Vor)Arbeit leistete dabei Frau MSc AMIRA LATIF, Assistentin von Prof. ANDREA BÜCHLER (Universität Zürich).

In einem Einleitungsreferat ging Prof. Dr. iur. utr. RENÉ PAHUD DE MORTANGES der Frage nach, wie es sich in unserer Rechtsordnung mit der Säkularität verhält. Dabei schlug er eine Brücke zu rechtshistorischen Begebenheiten. Auch wenn Ende des 19. Jh. das kirchliche Eherecht vom staatlichen und heute geltenden Eherecht abgelöst wurde, konnte das säkulare Eherecht trotzdem nicht darauf verzichten, christlich und kanonisch geprägte Ideen und Strukturen der Ehe zu übernehmen. Als Stichworte sind hier zu nennen: Die Ehe als öffentliche Institution, der Ehekonsens, die Monogamie, die Form der Eheschliessung oder die Ehehindernisse. Prof. PAHUD DE MORTANGES wies weiter darauf hin, dass bereits heute nach geltendem schweizerischen Recht Möglichkeiten, oder gar Vorschriften bestehen, wonach islamisch geprägtes Familienrecht angewandt wird, bzw. werden muss. Dabei ist insbesondere an das internationale Privatrecht zu denken: Wenn ein Fall Auslandsbezug aufweist, hat der Richter unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung ausländischen Rechts zu prüfen. Das kann auch das Recht eines arabischen Staates sein, das Vorstellungen des religiösen Rechtes rezipiert hat. Würde jedoch in einem solchen Fall die Anwendung dieses fremden Rechts ein krasser Verstoß gegen unsere hiesigen Rechtsgrundsätze und Rechtsvorstellungen führen, würde dies also –

anders ausgedrückt – gegen den *ordre public* verstossen, ist der Richter dazu verpflichtet, von diesem Recht abzusehen und dafür schweizerisches Recht anzuwenden. Aber auch durch die Möglichkeit der Mediation in den Art. 213 ff. der neuen schweizerischen Zivilprozessordnung könnte ein Privatrechtsstreit etwa durch eine zum Mediator ausgebildete religiöse Autorität gelöst werden, falls die involvierten Parteien dies wünschen. Natürlich stellt eine Mediation keineswegs eine Gerichtsinstanz dar: Die Option der Beschreitung des ordentlichen und gesamten Gerichtsverfahrens bleibt den Parteien auch im Anschluss einer Mediation weiterhin offen.

Unter der Bezeichnung „*Hauptreferat I*“ untersuchte Prof. Dr. iur. MATHIAS ROHE, Experte des islamischen Rechts an der Universität Erlangen-Nürnberg, die Stellung des islamischen Rechts in Europa. Er macht zwei Grundpfeiler des islamischen Rechts aus: Einerseits ist das Geschlechterverhältnis äusserst patriarchalisch und andererseits werden im islamischen Recht Auffassungen anderer Religionsgemeinschaften ausgeschlossen. Trotzdem kann, was zumindest der erste Punkt betrifft, eine deutliche Verbesserung der Stellung der Frau in vielen arabischen Ländern beobachtet werden. Oft ist auch erkennbar, dass viele Sachverhalte durch die Medien in einen falschen Kontext gebracht werden, mit dem Ziel, diese medial auszuschlachten. So wird etwa die korrekte und gesetzeskonforme Anwendung des internationalen Privatrechts durch den Richter oder die legitime Wahl eines bestimmten Ehevertrages durch ein muslimisches Ehepaar mit der Anwendung der Sharia gleichgesetzt. Prof. ROHE zählt drei europäische Länder auf, in welchen heute islamisches Recht anwendbar ist: In England wurden muslimische Schiedsgerichte etabliert sowie eine Form der Adoption aus dem islamischen Recht ins staatliche übernommen, in Spanien besteht die Möglichkeit, eine religiös – also auch islamisch – eingegangene Ehe, staatlich anerkennen zu lassen, und Griechenland sieht ein islamisch geprägtes Recht für die türkische Minderheit vor. Prof. ROHE wünscht sich, dass das Thema vermehrt wissenschaftlich aufgearbeitet wird, um auch der allgemein grossen Unkenntnis, die in der Bevölkerung herrscht, entgegenzuwirken. Ziel sollte es sein, sich auf gemeinsame Inhalte zu einigen.

Das zweite in Englisch vorgetragene Hauptreferat wurde am Nachmittag von Dr. iur. PRAKASH SHAH, Dozent an der Universität Queen Mary in London gehalten. Er kam nun eingehend auf diese sog. „*Islamic Sharia Councils*“ zu sprechen, welche in London bereits vor dreissig Jahren eingeführt worden sind. Der Hauptanwendungsbereich dieser Gerichte sind Heirat und Scheidung. Auch in England kommt diesen Gerichten keine Jurisdiktionsgewalt zu.

Jeweils am Morgen und am Nachmittag wurden in kleineren Gruppen parallele Arbeitskreise durchgeführt, in denen im Rahmen von Inputreferaten auf konkrete Fragen und Beispielfälle eingegangen wurde, welche dann anschliessend in Gesprächen diskutiert werden konnten. Zusammenfassend sind im Folgenden die Themen und die jeweiligen Mitwirkenden aufgelistet:

- Kinderschutz
 - Dr. phil. HEIDI SIMONI, Marie Meierhofer-Institut für das Kind, Zürich
 - Prof. Dr. MONIKA PFAFFINGER, Universität Luzern
 - Dr. iur. MARGOT MICHEL, Oberassistentin, Universität Zürich
- Eheschliessung
 - Dr. iur. LUKAS HECKENDORN URSCHELER, LL.M., Vizedirektor des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, Lausanne
 - M.A. lic. phil. PETRA BLEISCH, Assistentin, Universität Freiburg i.Ue.
 - Lic. iur. PATRICK BOZZO, Assistent, Universität Zürich
- Ehe- und Erbverträge
 - Prof. Dr. iur. PAUL EITEL, Universität Luzern
 - MARTIN SYCHOLD, Esq., Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne
 - Dr. iur. NADJMAYASSARI, LL.M., Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
- Scheidung
 - Prof. Dr. iur. ANDREA BÜCHLER, Universität Zürich
 - Prof. Dr. phil. IRENE SCHNEIDER, Universität Göttingen
 - Prof. Dr. ASHER MAOZ, Universität Tel Aviv

Die Tagung schloss mit einem Podium ab, an dem nochmals wichtige Fragestellungen, Erkenntnisse und Lösungsansätze angesprochen wurden.

Raimund Süess

Fotogalerie zur Tagung



Prof. Mathias Rohe (links) und Prof. René Pahud de Mortanges (rechts)



Dr. Iur. Prakash Shah



Podiumsdiskussion (Ausschnitt), von links nach rechts : Dr. Rifa'at Lenzin, Islamwissenschaftlerin Zürich, Dr. Yahya Hassan Bajwa, TransCommunication Basel, Prof. Dr. iur. Christina Schmid, Direktorin des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung Lausanne